ALZeitung
Mai 2019
Ökumenisches Arbeitslosenzentrum Krefeld - Meerbusch e.V.

Mehrbedarf Warmwasser

§ 21 Abs. 7 SGB II Wichtige Urteile des Bundessozialgerichts

Erneut hat das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 12.09.2018 festgestellt, dass es für die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs nicht nötigt ist, diesen durch eine separate Verbrauchserfassung mit Hilfe von technischen Geräten nachzuweisen. Damit wird das Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.12.2017-B 14 AS 6/17 R bestätigt.

Am 21.12.2019 hat die Bundesagentur für Arbeit auf die neue Sachlage reagiert und einen entsprechenden Eintrag in die Wissensdatenbank vorgenommen:

„Die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs setzt keine separate Verbrauchserfassung durch technische Einrichtungen - wie z.B. einen Verbrauchszähler - voraus, sondern erfordert grundsätzlich Ermittlungen und hierauf gestützte Feststellungen.
Im konkreten Einzelfall ist auf Basis der getroffenen Feststellungen ggf. qualifiziert zu schätzen."

Was das nun im Einzelfall bedeutet ist nicht geklärt. Was soll die Grundlage sein, für eine qualifizierte Schätzung? Der durchschnittliche Stromverbrauch der verschiedenen Haushaltstypen? Wie fließen unterschiedliche Gerätetypen in eine solche Schätzung ein (hydraulische oder elektronische Steuerung)?

Fragen über Fragen.

Wir können nur allen Ratsuchenden, die mit einem Durchlauferhitzer das Wasser erwärmen, und die von Nachforderungen aus der Jahresendabrechnung ihres Energieversorgers betroffen sind, in unsere Beratungsstelle zu kommen.

Aber auch jene sollten kommen, die monatlich hohe Abschläge leisten müssen, wenn diese nicht mehr durch die Energiekostenanteile im Regelbedarf gedeckt sind.

In solchen Fällen kann mit Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ein entsprechender Antrag auf Übernahme von höheren Energiekosten als Zuschuss gestellt werden.

Offnungszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 17:00
Freitags 08:00 - 13:00

Offene Beratung

Mo. + Mi. 08:00 - 11:30

Individuelle Intensivberatung

Mo. + Mi. 14:00 - 17:00
Di. + Do. 08:00 - 17:00
Freitags 08:00 - 13:00

Beratungen mit Termin vereinbaren sie bitte unter der Rufnummer 02151-775744
Das Angebot ist kostenlos.

Angebote

Kostenlose Internetnutzung
Mo - Do 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 13:00

Frühstückstreff im ALZ
Mittwochs 09:00 - 12:00
(Selbstkostenbeitrag 2,50 €)

Weitere Angebote und aktuelle Veranstaltungen unter www.alz-krefeld.de

Stromschulden im SGB II

I Stromkosten

Die Stromkosten für private Haushalte laufen aus dem Ruder. Seit 2000 haben sich diese Kosten für private Haushalte verdoppelt. Für Menschen, die auf SGB II/SGB XII-Leistungen angewiesen sind, ist das besonders dramatisch. So reicht der Stromkostenanteil im Regelbedarf schon lange nicht mehr aus die tatsächlichen Stromkosten zu decken. Eine Folge davon: Immer mehr Haushalte in Deutschland sind von Energieliefersperren bedroht. Im Jahr 2017 waren in Deutschland 344.000 Haushalte von solchen Sperrungen betroffen. Das war ein Anstieg gegenüber 2016 um ca. 14.000 Haushalte. 98.000 Sperrungen entfallen auf NRW und rund 2.500 auf die Stadt Krefeld.

II Das „Krefelder Modell"

Das sogenannte „Krefelder Modell" wurde entwickelt um im Falle von Stromschulden Stromsperren zu verhindern. Es funktioniert folgendermaßen: Betroffene Haushalte wenden sich an die SWK. Dort wird ein Laufzettel erstellt, dem zu entnehmen ist, wie hoch die Stromschulden sind und wie diese zustande kamen. Der Laufzettel muss zum Jobcenter oder zur Stadt (für SGB XII-Leistungsberechtigte) gebracht und die Übernahme der Schulden muss beantragt werden (immer auf einen schriftlichen Bescheid oder zumindest einer Niederschrift bestehen). Solange der Laufzettel unterwegs und die Kostenübernahme der Schulden nicht geklärt ist, wird nicht gesperrt.
Trotz dieser Möglichkeit kommt es immer wieder zu Wohnungen ohne Strom. Betroffen sind Alleinstehende, Alleinerziehende, ältere Menschen, Familien mit Kindern oder auch kranke Menschen.

Woran liegt das?

Im SGB II/SGB XII ist die Übernahme von Stromschulden letztendlich nicht eindeutig geregelt. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte ist ebenfalls sehr unübersichtlich. Bei den Gerichten findet sich häufig die Überzeugung wieder, dass Betroffene erst einmal alle „Selbsthilfeobliegenheiten" ausschöpfen müssen, bevor das Jobcenter die Stromschulden übernehmen muss. Im Jobcenter wird häufig darauf verwiesen, dass die Stromkosten mit dem regelbedarf abgedeckt und Stromschulden „Privatvergnügen" seien. In der Praxis verweist das Jobcenter bei Stromschulden sehr häufig auf abzuschließende Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Energieversorger. Diese scheitern in der Realität aber sehr häufig an den vereinbarten Ratenhöhen. Die Folge ist eine Stromsperrung.

Was kann getan werden?

Das oben beschriebene „Krefelder Modell" muss transparenter werden. Jobcenter, SWK und Stadt sind hier gefordert und sollten mehrsprachige Informationsblätter zur Verfügung stellen, die klar nachvollziehbar darstellen, was bei einer drohenden Energieliefersperre zu tun ist.
Die Übernahme von Stromschulden durch die Jobcenter muss durch den Gesetzgeber konkretisiert werden. So sollen die Stromschulden aus einer Jahresendabrechnung als Darlehen übernommen werden, wenn die Abschläge immer regelmäßig gezahlt wurden und sonst kein Einkommen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist. Das ist eindeutig in der Durchführungsanweisung zu § 24 SGB II geregelt. Diese Soll-Vorschrift wird aber häufig außeracht gelassen. Betroffene werden im Rahmen Ihrer Selbsthilfeobliegenheiten auf mögliche Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Energieversorger verwiesen. Das wird in den Fällen problematisch, in denen der Versorger Ratenhöhen fordert, die über die finanzielle Leistungsfähigkeit von SGB II/SGB XII-Berechtigte hinausgehen.
Der Verweis auf einen Wechsel des Energieversorgers ist in den meisten Fällen ebenfalls nicht hilfreich, weil eine große Zahl der Betroffenen eine schlechte Schufa hat und ein Wechsel des Energieversorgers deshalb ausgeschlossen ist.
Vielfach befinden sich Haushalte, die Transferleistungen beziehen im teuersten Stromtarif: der Grundversorgung. Hier fehlt es oftmals an einer Beratung durch den Energieversorger, der eigentlich unaufgefordert den günstigsten Tarif anbieten sollte.
Darüber hinaus wird nicht automatisch die Verhältnismäßigkeit einer Energieliefersperre geprüft, wie es eigentlich in der BT BR-Drucks. 306/06, S. 3 zu § 19, Abs. 2 StromGGV gefordert wird. Demnach sollen Energieliefersperren ausgesetzt werden, wenn kleine Kinder im Haushalt sind, Kranke oder Behinderte zu den Betroffenen gehören oder eine Selbständigkeit in Heimarbeit ausgeführt wird.

Diese beschriebene Situation ist übrigens nicht nur ein Krefelder ‚Phänomen'. Die Übernahme von Stromschulden im SGB II ist eben nicht eindeutig geregelt, sondern lediglich in einer Durchführungsanweisung festgehalten und durch unterschiedliche Urteile verschiedener sozialgerichtlicher Instanzen geschieht der Versuch einer Konkretisierung.
Das Leben in einer dunklen Wohnung, nur bei Kerzenlicht, ohne warmes Wasser, ohne Heizung oder Kochmöglichkeiten ist mit Obdachlosigkeit vergleichbar. Solche Zustände sind nicht hinnehmbar, sondern es bedarf hier einer engagierten Sozialpolitik auf allen Politikebenen.

III Handlungsvorschläge

Kommunale Ebene

1. Das „Krefelder Modell" muss breiter, mehrsprachig und transparenter kommuniziert werden.
2. Eine Einstufung sollte immer in dem günstigsten Tarif erfolgen. Oder aber die Grundversorgung wird der günstigste Tarif. Hier bedarf es politischer Beschlüsse, denn trotz eines liberalisierten Strommarktes sind die Stadtwerke ein kommunales Unternehmen.
3. Die Politik in Krefeld als „Eigner" der SWK sollte beschließen, dass in den Wintermonaten keine Energieliefersperren durchgeführt werden.
4. Wenn Sperrungen erfolgen sollen, dann nur in der Zeit zwischen Montag und Donnerstag, damit genügend Handlungsspielraum verbleibt, die drohende Energieliefersperre zu verhindern.

Landesebene

1. Die Landesregierung entwickelt mit den Jobcentern und den Optionskommunen ein einheitliches Verfahren, wie mit drohenden Energieliefersperren umgegangen werden soll. Das Land hat an dieser Stelle - zumindest auf die Optionskommunen – einen wesentlichen Einfluss. Hier kann das Land NRW Vorbild für andere Bundesländer werden.

Bundesebene

1. Die Bundesregierung ist gefordert den Stromkostenanteil im Regelbedarf an die Wirklichkeit anzupassen. Das kann nicht über einen Geldbetrag erfolgen sondern muss über den durchschnittlichen Jahresverbrauch in Kilowattstunden der verschiedenen Bedarfsgemeinschaftsgrößen erfolgen.
2. Darüber hinaus ist die Bundesregierung gefordert die Stromgrundversorgungsverordnung dahin gehend zu spezifizieren, dass die Verhältnismäßigkeit einer Energieliefersperre klar und eindeutig in der Verordnung benannt ist.
3. Letztendlich gilt es die EU-Richtlinie 2009/72/EG in Bezug auf den Begriff des „schutzbedürftigen Kunden" zu konkretisieren. Hier ist die Bundesregierung bislang untätig geblieben. Wenn die Bundesregierung auf der einen Seite für eine völlige Liberalisierung des EU-Strombinnenmarktes eintritt, so müssen auch Schutzmaßnahmen entwickelt werden, die die Verbraucher vor den „entfesselten Marktkräften" schützen.
4. Darüber hinaus sollte durch die Bundesregierung geprüft werden, ob die Grundversorgung „Strom" nicht zukünftig ausgeschrieben werden kann. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat in einer Untersuchung festgestellt, dass die öffentliche Ausschreibung der Grundversorgung „Strom" die Verbraucherinnen und Verbrauchern jährlich rund eine Milliarde Kosten sparen würde.

Stromkosten im SGB II sind ein komplexes Thema. Die Übernahme von Stromschulden wird von Jobcenter zu Jobcenter unterschiedlich gehandhabt, obwohl die Verwaltungsvorschriften für alle Jobcenter gleich sind. Jedoch trifft auch den Gesetzgeber an dieser Situation eine gehörige Mitschuld. Nicht nur, dass die Stromkostenanteile im Regelbedarf zu gering sind. Der Gesetzgeber sträubt sich auch energisch gegen eine Konkretisierung im Gesetz selber. Stattdessen müssen hier laufend die Gerichte entscheiden.

Stromschulden, die aufgrund einer Forderung aus einer Jahresendabrechnung entstanden sind, sollen nach § 24 Abs. 1 übernommen werden, wenn die monatlichen Abschläge regelmäßig gezahlt wurden und sonst kein verwertbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Sind die Stromschulden aufgrund unregelmäßig gezahlter Abschläge entstanden oder wurde bereits gesperrt, sollten die Schulden nach § 22, Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Wer von Energieliefersperren bedroht ist oder Problem mit den Abschlagszahlungen hat, sollte umgehend eine Beratungsstelle aufsuchen:

Energie- und Budgetberatung der Verbraucherzentrale, Petersstr.. Tel.: 02151-41211-06. Immer donnerstags offene Sprechstunde von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Oder ins Ökumenische Arbeitslosenzentrum Krefeld-Meerbusch kommen. Die Öffnungszeiten finden Sie in dieser Zeitung.

Impressum

Ökumenisches Arbeitslosenzentrum
Krefeld - Meerbusch e.V.
Westwall 32-36, 47799 Krefeld
Telefon 02151-775744
Fax 02151-787035
info@alz-krefeld.de
www.alz-krefeld.de

Verantwortlich
Hans Peter Sokoll, Leiter ALZ

Redaktion
Hans Peter Sokoll

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des ALZ wieder.

Auflage 1000 Stück
Klimaneutral gedruckt auf
100 % Recyclingpapier

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Welche Veränderungen bringt das „Starke-Familien-Gesetz“

Der Kinderzuschlag wird zum 01.07.2019 auf 185 Euro pro Kind und Monat erhöht. Der Kinderzuschlag soll durch veränderte Einkommensberücksichtigung z. B. beim Unterhalt für Alleinerziehende geöffnet werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ca. 100.000 ‚Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten davon profitieren werden.

Ab dem 01.01.2020 fällt die obere Einkommensgrenze beim Kinderzuschlag weg. Das Einkommen der Eltern mindert dann die Leistung nur noch zu 45 Prozent. Der Leistungsanspruch erlischt dann nicht mehr von „heute auf morgen“, sondern läuft langsam aus. Die Idee ist, dass wer mehr arbeitet, soll auch mehr behalten können...

Künftig können auch Familien den Kinderzuschlag erhalten, die keine SGB II-Leistungen beantragt haben, obwohl er ihnen zusteht. Mit dem Ansatz soll die verdeckte Armut bekämpft werden. Das betrifft Familien deren Einkommen knapp - bis zu 100 Euro – unter dem SGB II-Anspruch liegt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass rund 1,2 Millionen Kinder durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags einen erstmaligen Anspruch auf diese Leistung haben. Damit besteht auch ein Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe und eine beitragsfreie Kita-Zeit.
Der Anspruch auf den Kinderzuschlag muss im Einzelfall geprüft werden. Hier kommt es auf die Anzahl der Kinder, deren Alter und die Wohnkosten an. Für Alleinerziehende mit einem Kind und einem Bruttoeinkommen von 1.200 bis 2.200 Euro kann sich ein Antrag lohnen. Gleiches gilt für Paarfamilien mit zwei Kindern und einem Bruttoverdienst von 1.600 bis 3.400 Euro und Paarfamilien mit drei Kindern und einem monatlichem Brutto von 1.300 bis 4.000 Euro.

Die Neuregelungen beim Kinderzuschlag treten zum 01.07.2019 und zum 01.01.2020 in Kraft.

Verbesserungen bei Bildung und Teilhabe

Das Schulstarterpaket wird von 100 Euro auf 150 Euro erhöht. Die Eigenanteile der Eltern für ein warmes Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung entfallen.

Die Lernförderung wird zukünftig nicht erst dann gewährt, wenn die Versetzung gefährdet ist, sondern auch schon dann, wenn die Leistungen in der Schule nicht so gut sind.

Darüber hinaus wird der Zuschuss für Sportvereine, den Musikunterricht etc. von 10 Euro auf 15 Euro erhöht.

Diese Neuregelungen treten zum 01.08.2019 in Kraft.

Bewertung

Insgesamt soll es weniger Aufwand bei der Beantragung und Abrechnung der Leistungen gegeben. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bürokratieaufwand tatsächlich verringert. Es bleibt auch dahingestellt, ob die Erhöhung des Kinderzuschlags den gewünschten Erfolg bringt. Einfacher und unbürokratischer ist es auf die Anrechnung des Kindergeldes auf die SGB II-/SGB XII-Leistungen der Kinder zu verzichten. Ein solches Verfahren ist auch vollständig diskriminierungsfrei.